

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FIRMA NAGLER TECHNIK GMBH

Allen mit uns (Verkäufer) abgeschlossenen Verkaufs-, Werk- und sonstigen Verträgen liegen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten mit Auftragsbestätigung oder Annahme unserer Leistungen als anerkannt. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers/Bestellers (Käufer) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

I. Angebot / Vertragsabschluss / Schriftform

- 1) Angebote sind grundsätzlich freibleibend und gelten nur auf Basis unveränderter Leistungsdaten und Vertragsabschlusses innerhalb eines normalen Geschäftsganges.
- 2) Jegliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen usw. sind unser -auch geistiges- Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3) Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- 4) Änderungen, Ergänzungen, wie auch Eigenschaftszusicherungen vor und bei abgeschlossenen Verträgen, insbesondere durch unsere Mitarbeiter, Vertreter usw., sind erst nach entsprechender schriftlicher Bestätigung gültig und führen ggf. zu entsprechenden Preisanpassungen.

II. Leistungsumfang

- 1) Dieser richtet sich nach den Angaben in der Auftragsbestätigung, wobei Produktions- und durch den Stand der Technik bedingte Abänderungen vorbehalten bleiben.
- 2) Mengen- u. Gewichtsabweichungen von bis zu 5% der jeweiligen Liefermenge gelten als vertragsgemäß.
- 3) Unwesentliche Mängel rechtfertigen nicht, angelieferte Ware nicht anzunehmen.
- 4) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.
- 5) Abrufaufträge bzw. Rahmenverträge sind mangels Sonderregelung spätestens binnen 12 Monaten ab vereinbarter 1. Lieferung abzunehmen.

III. Preise

- 1) Alle Preise sind Nettopreise in EURO zzgl. jeweils gültiger Mehrwertsteuer und gelten ab unserem Werk, ohne Versand-/ Verpackungskosten, und nur für die genannte Spezifikation, Menge und, bei Abrufaufträgen, Losgröße.
- 2) Bei Verträgen, deren Abwicklung sich über mehr als 6 Monate ab 1. Lieferung hinzieht, sind wir berechtigt, bei nicht vorhersehbaren Lohn- u. Materialkostensteigerung - auch bei Vorprodukten - eine entsprechende Preisanpassung zu verlangen.

IV. Zahlungsbedingungen

- Verzugskosten**
- 1) Rechnungen sind, mangels abweichender Vereinbarungen, binnen 10 Tagen netto seit Erhalt kostenfrei bei uns eingehend bar oder durch Überweisung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Auslieferung der Ware aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, verzögert wird.
 - 2) Bei Aufträgen ab EURO 15.000,00 sind angemessene An-/Teilzahlungen vor Produktionsbeginn und in Höhe von mindestens 30v.H. des Auftragswertes zu leisten. Bei Auslandsaufträgen ist zusätzlich der Restkaufpreis durch einen Letter of Credit oder Dokumenten-Akkreditiv zu sichern.
 - 3) Eine Aufrechnung gegen oder eine Zurückbehaltung von fälligen Beträgen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
 - 4) Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit der Geschäftsführung gegen Übernahme der Kosten der Diskontierung durch den Käufer und nur -wie auch bei Schecks- erfüllungshalber entgegengenommen.
 - 5) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern der Käufer nicht einen geringeren Verzugschaden nachweist.
 - 6) Bei Zahlungsverzug und sonstigen Anzeichen von Zahlungsproblemen des Käufers können wir auch alle noch nicht fälligen Rechnungen vorzeitig fällig

stellen und die weitere Bearbeitung/ Auslieferung von Verträgen/Waren/Leistungen von angemessenen Sicherheiten/Vorauszahlungen abhängig machen.

V. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, zu denen neben allen Umständen, die außerhalb der Einflußmöglichkeiten und des Verantwortungsbereiches der beiden Vertragspartner liegen, auch allgemeine Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrsengpässe, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, größere Betriebsstörungen und Brände, auch soweit diese bei Vorlieferanten eintreten, wie auch die mangelhafte und Nichtbelieferung durch Vorlieferanten trotz vertragsgemäßer Vorsorge durch uns gehören, werden die nachweisbar hierdurch beeinflussten Vertragspflichten für die Dauer der Störung ausgesetzt. Sollte eine Vertragspartei bei längeren Störungen objektiv an der entsprechenden Vertragsleistung kein Interesse mehr haben, ist sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nur von dem durch die Störung beeinträchtigten Vertragsteil zurückzutreten.

VI. Annahme- / Lieferverzug / Schadensersatz

- 1) Sollte der Käufer den Liefergegenstand bei vertragsgemäßer Lieferung bzw. Lieferbereitschaft nicht abnehmen, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist diesen auf Kosten des Käufers einzulagern oder über ihn anderweitig zu verfügen und einen neuen Liefertermin festzulegen.
- 2) Sollten wir mit einer Lieferung in Verzug geraten, so kann der Käufer Schadensersatz wegen der notwendigen Mehrkosten für eine Ersatzlieferung erst nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist beanspruchen.
- 3) Jeglicher weitergehender Schadensersatzanspruch gleich aus welchem Rechtsgrund - auch bei Fixgeschäften - , ist ausgeschlossen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder sonstiger leitender Mitarbeiter des Verkäufers oder Käufers. Ansprüche wegen mittelbarer Schäden z.B. entgangenem Gewinn, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 4) Ein Lieferverzug tritt nicht ein, wenn der Käufer die ihm obliegenden Vorleistungen (z.B. Beistellungen, Konstruktionspläne, Vorgaben und insbesondere deren zweifelsfreie inhaltliche Klärung) - ggf. auch Anzahlungen - nicht rechtzeitig erbringt.

VII. Gewährleistung / Schadensersatz

- 1) Wir gewährleisten vertragsgemäße Lieferung für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab Übergabe der Ware bzw. Ablauf einer schriftlich gesetzten Abnahme-Nachfrist.
- 2) Jede - auch Teil - Lieferung ist unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und ggf. sichtbare Schäden, insbesondere Transportschäden sofort dem Frachtführer gegenüber, sowie etwaige vorhandene Mängel uns direkt sofort mit den Frachtpapieren spätestens binnen 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- 3) Sollten Mängel von uns zu vertreten sein, werden wir diese nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder baldmöglichst nachbessern oder eine mangelfreie Ersatzlieferung vornehmen. Mehrkosten, die durch Entfernung der mangelhaften Ware vom ursprünglichen Lieferort anfallen, gehen zu Lasten des Käufers.
- a. Sollte uns beides nachhaltig -mindestens 2 Versuche- nicht möglich sein, so hat der Käufer das Recht, eine angemessene Kaufpreisreduzierung (Minderung) zu verlangen oder insoweit von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten, als die Mängel reichen bzw., sofern ein teilweiser Rücktritt für ihn objektiv nicht zumutbar ist, vom gesamten Vertrag (Wandelung).
- b. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, und gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, ausgenommen in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Geschäftsleitung oder sonstiger leitender Mitarbeiter; in Fällen ausdrücklich vereinbarter zugesicherter Eigenschaften ist ein Schadensersatzanspruch auf solche Schäden begrenzt, die gerade durch die Zusicherung ausgeschlossen werden sollten. Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, wie z.B. entgangenem Gewinn, Imageschäden usw. sind in jedem Fall ausgeschlossen.

c. Keine Ansprüche bestehen bezüglich solcher Mängel, die auf falschen oder irreführenden Vorgaben, Vorlagen und sonstigen Festlegungen des Käufers beruhen und von uns als fehlerhaft nicht erkannt werden konnten. Eine Prüfungs - und Erkundigungspflicht besteht für uns nur bei offensichtlichen Mängeln.

d. Mängel der von uns eingesetzten Vormaterialien haben wir nur zu vertreten, wenn diese im Rahmen einer zumutbaren und technisch möglichen Überprüfung von uns hätten festgestellt werden können. In anderen Fällen beschränkt sich unsere Haftung darauf, uns gegenüber unserem Vorlieferanten zustehenden Ansprüche an den Käufer abzutreten und bei deren Realisierung Unterstützung zu gewähren.

e. Nicht zu vertreten haben wir Schäden, die auf natürlicher Abnutzung, Fehlgebrauch, chemischen, elektronischen oder elektrischen Einflüssen, falscher Lagerung, Behandlung, Einbau usw. beruhen bzw. durch Eingriffe des Käufers und Dritter entstehen.

VIII. Eigentumsübergang/Eigentumsvorbehalt/ Pfandrecht

- 1) Das Eigentum an allen von uns gelieferten Gegenständen geht erst auf den Käufer über, wenn dieser seine gesamten Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns, einschließlich der Einlösung gegebener Wechsel und Schecks, erfüllt hat.
- 2) Bei Zahlungsverzug oder Eröffnung eines Vergleichs-/ Konkursverfahrens des Käufers sind wir, ohne daß dies einen Rücktritt vom Vertrag darstellt, berechtigt, die gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen und diese bestmöglich in Anrechnung auf unsere Forderungen frei zu verwerten. Dies gilt sinngemäß für uns zur Reparatur übergebene Gegenstände bezüglich des dadurch begründeten Pfandrechts.
- 3) Im Falle der Verbindung/ Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Ware.
- 4) Wird die Vorbehaltsware, auch soweit wir an dieser Miteigentümer sind, weiterveräußert, so tritt der Käufer hiermit die sich daraus ergebenden Forderungen, einschließlich aller Nebenrechte und ggf. Kontokorrentforderungen, gegenüber den Erwerbern an uns ab - bei Miteigentum den diesem Miteigentum entsprechenden Anteil an den Forderungen.
- 5) Bei Zahlungsverzug sind wir jederzeit berechtigt, diese Abtretung den Erwerbern gegenüber offenzulegen, diese Forderungen anstelle des Käufers selbst einzuziehen und vom Käufer alle hierfür benötigten Auskünfte und Unterlagen zu verlangen.
- 6) Sollte durch vorstehende, ggf. auch weitere Sicherungsregelungen eine Übersicherung unserer offenen Forderungen erfolgen, werden wir auf Anforderung nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben, soweit deren Wert 120 % unserer Forderungen übersteigt.

IX. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen gleichwohl rechtlich wirksam.

X.

Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtsanwendung

- 1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen sowie Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich für Wechsel-, Scheck- und sonstige Urkundenprozesse, ist der Hauptsitz unserer Gesellschaft; nach unserer Wahl auch der Sitz des Käufers.
- 2) Vorstehende Bedingungen gelten, soweit keine individuellen Sonderregelungen vereinbart wurden; ergänzend gelten die Incoterms 2000 und ergänzend die Bestimmungen des Deutschen Rechts.
- 3) Die Vorschriften des UN-Kaufrechtsübereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) werden ausdrücklich ausgeschlossen.